

Beilage zur Verordnung wegen Verpflichtung der Untertanen zum Kriegsdienst
d. d. 2. Januar 1823.

I n s t r u c t i o n,

die Untersuchung der Dienstauglichkeit bey der, zum Kriegsdienst bestimmten jungen Mannschaft, ingleichen die Folgen bedingener Untauglichkeit, in Bezug auf die Verbindlichkeit zum Kriegsdienst, betreffend.

§. 1.

Die Untersuchung der Dienstauglichkeit bey der, zum Kriegsdienst berufenen jungen Mannschaft geschieht, nach Anordnung und unter Aufsicht der Recrutirungsbehörde, durch das, bey jedem Pöfical angestellte und beedigte ärztliche und wundärztliche Personal. Demselben wird dafür, wo es noch nicht hinlänglich salarirt seyn sollte, eine verhältnismäßige Besoldung ausgesetzt, wogegen alle dahin einschlagende Arbeiten *ex officio* von ihm verrichtet werden müssen, und die Annahme jedes Geschenke von Seiten der Kriegsdienstpflichtigen, oder von deren Angehörigen, oder Freunden, bey Vermeidung der gesetzlichen Strafen (§. 43. der Verordn.), ihm unter sagt bleibt.

§. 2.

Eine dergleichen ärztliche Untersuchung findet nicht statt bey solchen Individuen, die, wenn sie durchs Loos zum Kriegsdienst berufen werden, sich, als